

Revisionen

bV-Ausgabe 2020

Stand: 1. Januar 2021

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
225	BVG	25.09.2020	26.09.2020	2020 3845
226	BBV 2	26.08.2020	01.10.2020	2020 3756
227	FZV	26.08.2020	01.10.2020	2020 3755
228	ASV	26.08.2020	01.10.2020	2020 3757
229	BBV 3	26.08.2020	01.10.2020	2020 3757
230	BVG [ELG]	22.03.2019	01.01.2021	2020 594
231	BVG [EOG]	20.12.2019	01.01.2021	2020 4694
232	BVG [ATSG]	21.06.2019	01.01.2021	2020 5145
233	FZG [ATSG]	21.06.2019	01.01.2021	2020 5146
234	BBV 2	14.10.2020	01.01.2021	2020 4621
235	BBV 2 [ATSV]	18.11.2020	01.01.2021	2020 5159
236	V Arbeitslose [ELV]	29.01.2020	01.01.2021	2020 609
237	BBV 3	26.08.2020	01.01.2021	2020 3757

BVG

Art. 8 Abs. 3 erster Satz

³ Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR) bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f OR oder ein Vaterschaftsurlaub nach Artikel 329g OR dauert.²³¹ ...

Art. 26b²³² Vorsorgliche Einstellung der Rentenzahlung

Die Vorsorgeeinrichtung stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Artikel 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich ein.

Art. 30d Abs. 3 Bst. a

³ Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- a. zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen;²³⁰

Art. 30e Abs. 3 Bst. a und 6

³ Die Anmerkung darf gelöscht werden:

- a. bei der Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen;²³⁰

⁶ Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.²³⁰

Art. 35a Abs. 2 erster Satz

² Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung.²³² ...

Art. 47a²³⁰ Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

¹ Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder die Weiterführung nach den Absätzen 2–7 im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.

² Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

³ Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.

⁴ Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die Vorsorgeeinrichtung bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.

⁵ Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

⁶ Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

⁷ Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement die Weiterführung der Versicherung nach diesem Artikel bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr vorsehen. Sie kann im Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 6a und 6b

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

6a. das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Art. 47a);²³⁰

6b. Bisherige Ziffer 6a.²³⁰

Art. 60b²²⁵ Befristete Anlage von Freizügigkeitsgeldern bei der Bundestresorerie

¹ Die Auffangeinrichtung darf die Gelder der von ihr geführten Freizügigkeitskonten bis zum Maximalbetrag von 10 Milliarden Franken bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) anlegen, falls ihr Deckungsgrad im Freizügigkeitsbereich weniger als 105 Prozent beträgt.

² Die EFV verwaltet die Mittel im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie unverzinslich und unentgeltlich.

³ Die EFV und die Auffangeinrichtung vereinbaren die Einzelheiten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

In Kraft vom 26. September 2020 bis 25. September 2023.

Gliederungstitel vor Art. 89a

Siebter Teil: Internationale Koordination²³²

Art. 89e²³² Anwendbarkeit des ATSG

Die Artikel 32 Absatz 3 und 75a–75c ATSG sind auf die berufliche Vorsorge anwendbar.

BVV2

Art. 1h Abs. 1 erster Satz

¹ Das Versicherungsprinzip ist eingehalten, wenn mindestens 4 Prozent aller Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität bestimmt sind. Massgebend für die Berechnung dieses Mindestanteils ist die Gesamtheit der Beiträge für alle Kollektive und Pläne eines angeschlossenen Arbeitgebers in einer Vorsorgeeinrichtung.²²⁶ ...

Art. 3a Abs. 1

¹ Für Personen, die gemäss Artikel 2 BVG obligatorisch zu versichern sind und die bei einem Arbeitgeber einen massgebenden AHV-Lohn von mehr als 21 510 Franken beziehen, muss ein Betrag in der Höhe von mindestens 3585 Franken versichert werden.²³⁴

Art. 5²³⁴ Anpassung an die AHV (Art. 9 BVG)

Die Grenzbeträge nach den Artikeln 2, 7, 8 und 46 BVG werden wie folgt erhöht:

Bisherige Beträge Franken	Neue Beträge Franken
21 330	21 510
24 885	25 095
85 320	86 040
3 555	3 585

Art. 27b Abs. 2 Bst. a

² Leistungen gleicher Art sind namentlich:

- a. Invalidenrenten beziehungsweise an deren Stelle ausgerichtete Altersrenten sowie Kapitalabfindungen anstelle der Renten und Ersatz für Erwerbsunfähigkeit sowie Ersatz für Rentenschaden;²³⁵

Art. 27e²³⁵ Verhältnis zwischen Vorsorgeeinrichtung und rückgriffsberechtigten Sozialversicherungen (Art. 34b BVG)

Ist die Vorsorgeeinrichtung nebst anderen Sozialversicherungen am Rückgriff gemäss den Artikeln 72–75 ATSG in Verbindung mit Artikel 34b BVG beteiligt, so sind die Versicherungen einander im Verhältnis der von ihnen erbrachten sowie zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig

Art. 47 Abs. 4

⁴ Im Übrigen gelten die Artikel 957a, 958 Absatz 3, 958c Absätze 1 und 2 sowie 958f OR über die kaufmännische Buchführung.²²⁶

Art. 53 Abs. 1 Bst. d^{bis} und e sowie Abs. 2 zweiter Satz

¹ Als Anlagen für das Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung sind zulässig:

d^{bis}. Anlagen in Infrastrukturen;²²⁶

e. alternative Anlagen wie solche in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities und Rohstoffen.²²⁶

² ... Dies gilt auch für Anlagen nach Absatz 1 Buchstabe d^{bis}, falls sie angemessen diversifiziert sind; andernfalls gelten für diese Anlagen die Anforderungen nach Absatz 4.²²⁶

Art. 55 Bst. f

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten bezogen auf das Gesamtvermögen folgende Begrenzungen:

f. 10 Prozent: für Anlagen in Infrastruktur.²²⁶

V Arbeitslose

Art. 1 Abs. 2

² Nicht versichert sind Personen, die bereits nach Artikel 47 Absatz 1 oder 47a BVG mindestens in dem Umfang versichert sind, in dem sie nach dieser Verordnung versichert wären.²³⁶

FZG

Gliederungstitel vor Art. 25b

8. Abschnitt: Internationale Koordination

Art. 25g²³³ *Anwendbarkeit des ATSG*

Die Artikel 32 Absatz 3 und 75a–75c ATSG sind auf die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge anwendbar.

FZV

Art. 8²²⁷ Technischer Zinssatz

Der Zinsrahmen für den technischen Zinssatz beträgt 1,0–3,5 Prozent.

Art. 15a²²⁷ Kürzung der Leistungen bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes der versicherten Person durch die begünstigte Person

¹ Die Freizügigkeitseinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass sie die Leistung an eine begünstigte Person kürzt oder verweigert, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass diese den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt hat.

² Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten nach Artikel 15 zu.

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. August 2020*²²⁷

Für die Umrechnung des Rentenanteils in eine lebenslange Rente nach Artikel 19h beträgt der technische Zinssatz bis zum 31. Dezember 2020 2 Prozent.

Anhang Ziff. 3

3. Die Barwerte und Anwartschaften werden auf der Basis der technischen Grundlagen BVG berechnet, die im für die Umrechnung massgebenden Zeitpunkt bestehen. Dabei werden die im Kalenderjahr der Berechnung geltenden unverstärkten Generationentafeln und der gewichtete Durchschnitt der technischen Durchschnittszinssätze gemäss dem zuletzt veröffentlichten Bericht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge^A zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen verwendet.²²⁷

^A Einsehbar unter: www.oak-bv.admin.ch > Themen > Erhebung finanzielle Lage.

ASV

Art. 17 Abs. 1 Bst. c

¹ Der Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen:

c. der Erlass oder die Änderung von Anlagerichtlinien zu Anlagegruppen in den Bereichen Auslandsimmobilien, Infrastrukturen oder alternative Anlagen.²²⁸

Art. 19 erster Satz

Statuten oder Reglement können bei Immobilien-Anlagegruppen, bei Infrastruktur-Anlagegruppen und bei Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen die Möglichkeit vorsehen, dass die Stiftung verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen entgegennimmt.²²⁸ ...

Art. 32 Abs. 2 Bst. a^{bis}

² Sie sind nur zulässig bei:

a^{bis}. Infrastruktur-Anlagegruppen;²²⁸

Art. 37 Abs. 2

² Bei Anlagegruppen in den Bereichen Immobilien, Infrastrukturen, alternative Anlagen oder hochverzinsliche Obligationen sowie in Fällen nach Artikel 21 Absatz 2 muss die Stiftung einen Prospekt veröffentlichen. Bei neuen Anlagegruppen muss der Prospekt vor der Eröffnung der Zeichnungsfrist veröffentlicht werden. Änderungen des Prospekts sind ebenfalls zu veröffentlichen.²²⁸

BVV3

Art. 2a ²²⁹ Kürzung der Leistungen bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes der versicherten Person durch die begünstigte Person

¹ Die Einrichtung der gebundenen Vorsorge kann in ihrem Reglement vorsehen, dass sie die Leistung an eine begünstigte Person kürzt oder verweigert, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass diese den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat.

² Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten nach Artikel 2 zu.

Art. 3 Abs. 2 Bst. b

*Aufgehoben*²³⁷

Art. 3a ²³⁷ Übertragung von Vorsorgekapital in Vorsorgeeinrichtungen oder in andere anerkannte Vorsorgeformen

¹ Der Vorsorgenehmer kann das Vorsorgeverhältnis auflösen, wenn er sein Vorsorgekapital:

- a. für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet;
- b. in eine andere anerkannte Vorsorgeform überträgt.

² Er kann sein Vorsorgekapital nur dann teilweise übertragen, wenn er es für den vollständigen Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet.

³ Die Übertragung von Vorsorgekapital und der Einkauf sind bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV (Art. 21 Abs. 1 AHVG) zulässig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann eine solche Übertragung oder ein solcher Einkauf bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters vorgenommen werden.

⁴ Eine solche Übertragung oder ein solcher Einkauf ist allerdings nicht mehr möglich, sobald eine Versicherungspolice ab fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters fällig wird.